



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

gemäß Verteiler

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312

FAX +49(0)611 55 - 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ KT 21 / SO 11 -1 -5164.01-Z-132

DATUM 04.05.2006

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des BLKA vom 13.12.2005

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen sind

Lampensets, die als Jagdlampen angeboten werden.

Ein Set besteht jeweils aus einer Lampe, einem Kabelschalter sowie einer Universalmontage.

Es war zu prüfen, ob es sich um Gegenstände i. S. der Ziffer 1.2.4.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG, - Waffenliste - Abschnitt 1, handelt.

Voraussetzung für das vorgenannte Verbot ist die Zweckbestimmung der Gegenstände.

Diese kann sich zum einen aus der Formgebung eines der Teile ergeben - so ist z.B. eine Montagevorrichtung zur Aufnahme an einer Weaver, Picatinny oder Glock-Schiene zur Verwendung an einer Waffe bestimmt.

Darüber hinaus sind weitere Kriterien denkbar, z.B. Bewerbung des Gegenstandes, Besitz des Gegenstandes i.V. mit dem Besitz von Schusswaffen oder letztlich - bei Fehlen konstruktiver Merkmale - Montage auf der Schusswaffe.

Die Zweckbestimmung der Lampensets zur Verwendung an einer Schusswaffe ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Werbung in entsprechenden Fachzeitschriften oder in entsprechenden Internet-Rubriken.

BKA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier)
BLZ 585 000 00 Kto-Nr. 585 010 05

Eine anderweitig mögliche Verwendung an Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, z.B. Fahrrädern, ist kein Ausschlussgrund. Unerheblich ist auch, ob das Gerät auch ohne die Verbindung mit einer Schusswaffe eingesetzt werden kann.

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, für Schusswaffen bestimmte Nr. 1.2.4.1

"Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B. Laser oder Zielpunktprojektoren)“;

wird für die zu beurteilenden Lichtsets **bejaht**.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag



Wahl

